

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Arbeiters Karl-Heinz B [REDACTED] in H [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Ehefrau Ella P [REDACTED] geb. B [REDACTED] in S [REDACTED]
(Krs. P [REDACTED]),

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Landwirt und Arbeiter Hermann B [REDACTED] in
H [REDACTED]

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Juli 1961
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Meyer und Raither beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß
des Senats für Landwirtschaftssachen des Ober-
landesgerichts in Celle vom 23. Januar 1961
werden auf Kosten der Antragsteller, die dem
Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten
haben, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner und die Antragstellerin zu 2 sind Kinder aus der ersten Ehe, der Antragsteller zu 1 ein Sohn aus der zweiten Ehe des am 6. März 1938 verstorbenen Bauern Hermann B[REDACTED]. Dieser war Eigentümer eines Erbhofes in Größe von 8,8212 ha mit einem Einheitswert von 11 500 DM. Der Antragsgegner wurde nach dem Tode seines Vaters Anerbe des Erbhofes, der mit der Aufhebung des Reichserbhofsrechts ein Hof im Sinne der Höfeordnung geworden ist.

Die Antragsteller sind der Auffassung, daß die Besitzung durch den Ausbau des Hofgebäudes zu sechs neuen Wohnungen und die Verpachtung fast der gesamten Ländereien die Hofeigenschaft verloren habe und daß ihnen deshalb in gleicher Weise, wie wenn ein Verkauf stattgefunden hätte, Abfindungs- und Ausgleichsansprüche nach der Höfeordnung zuständen. Zur Vorbereitung der Geltendmachung dieser angeblichen Ansprüche haben die Antragsteller beantragt festzustellen, daß der Grundbesitz des Antragsgegners seit dem 1. Januar 1954 kein Hof im Sinne der Höfeordnung mehr sei, und die Löschung des Hofvermerks vorzunehmen, hilfsweise festzustellen, daß zur Zeit kein Hof vorliege.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Anträge der Antragsteller als unzulässig verworfen und festgestellt, daß der Grundbesitz des Antragsgegners ein Hof im Sinne der Höfeordnung sei. Das Oberlandesgericht hat auf die sofortigen Beschwerden der Antragsteller die Feststellung des Amtsgerichts über die Hofeigenschaft der Besitzung aufgehoben und im übrigen die Beschwerden zurückgewiesen. Mit ihrer Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller die bisherigen Anträge weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsmittel.

Die Rechtsbeschwerde ist vom Oberlandesgericht nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG). Es liegt auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG vor. Die Rechtsbeschwerden sind deshalb gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des früheren Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone oder eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Das Oberlandesgericht hat ein Feststellungsinteresse der Antragsteller mit der Begründung verneint, daß es für das etwaige Bestehen oder Entstehen von Ausgleichsansprüchen völlig bedeutungslos sei, ob der Grundbesitz des Antragsgegners die Hofeigenschaft verloren habe oder nicht. Im Übrigen sei auch ein Ausgleichsanspruch offensichtlich unbegründet, weil die Verpachtung keine Veräußerung im Sinne des § 13 HÖfO darstelle und auch etwaige Ausgleichsansprüche verjährt seien.

Eine Abweichung, die geeignet ist, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde zu begründen, liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in einer Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte geschehen ist. Zu diesen Gerichten gehört das Reichsgericht nicht. Die in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts kommen deshalb für eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht in Betracht (vgl. Beschluß des Senats vom 20. Oktober 1954, V BLw A 4/54, RdL 1955, 20). Ob mit dem Hinweis der Rechtsbeschwerdeführer auf den Beschluß des Senats vom 7. Oktober 1958 (V BLw 27/58, BGHZ 28, 194 = RdL 1958, 317) die Geltendmachung einer Abweichung beabsichtigt ist, mag dahingestellt bleiben, weil nicht dargetan und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern das Beschwerdegericht von dieser Entscheidung abgewichen sein soll.



Die Rechtsbeschwerden mußten deshalb ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock